

# Statuten

## Verein Nachbarschaftshilfe Region Bülach

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung "Nachbarschaftshilfe Region Bülach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er wird politisch und konfessionell neutral geführt. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Förderung und Koordination von Nachbarschaftshilfen in der Region Bülach. Er will damit die Vernetzung von Ressourcen und Bedürfnissen fördern, ebenso die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung von Freiwilligenarbeit. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um über die Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe zu orientieren und er stellt eine Koordinationsstelle als Drehscheibe für Einsätze und Einsatzwilligen bereit. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Körperschaften, die den Verein "Nachbarschaftshilfe Region Bülach" ideell, personell und /oder materiell unterstützen.

Die Körperschaften ernennen je eine delegierte Person, welche in der Mitglieder-Versammlung mit einer Stimme vertreten ist. Eine Stellvertretung ist möglich.

Der Beitritt einer neuen Körperschaft muss von der Mitglieder-Versammlung genehmigt werden. Der Austritt kann mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Über Austritte wird an der Mitglieder-Versammlung informiert.

Mitglieder, die gegen Ziel und Zweck der Statuten verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Rekurs Möglichkeit besteht an der nächsten Mitglieder-Versammlung.

### Art. 4 Koordinationsstelle

Um die Koordination der Nachbarschaftshilfe sicher zu stellen, wird eine Koordinationsstelle eingerichtet. Die dafür eingesetzte Person hat mit einer Körperschaft oder mit dem Verein einen Anstellungs- oder Beauftragungsvertrag. Das Aufgabenprofil der Leitung der Koordinationsstelle ist vorhanden. Die Ausgabenkompetenz der Koordinationsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

### Art. 5 Finanzielle Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Jährliche Zuwendung der Körperschaften. Die Höhe der Beiträge wird jährlich zwischen den Körperschaften und dem Vorstand ausgehandelt.
- Gönnerbeitrag ab Fr. 200.- (Erwähnung im Jahresbericht)
- Passiv-Mitgliedschaft Fr. 30.-
- Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Legate etc.

### Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Körperschaftsversammlung)
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

### Art. 7 Mitglieder-Versammlung und Aufgaben

Die Mitglieder-Versammlung tritt im ersten Semester des Vereinsjahres zusammen. Eine ausserordentliche Mitglieder-Versammlung kann vom Vorstand einberufen oder von zwei Delegierten der Mitglieder unter Angabe von Traktanden verlangt werden.

Die Einladung zur Mitglieder-Versammlung hat schriftlich 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Mitglieder-Versammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über Statutenänderungen
- Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Sie fällt die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten können Beschlüsse gefällt werden. Jede delegierte Person hat eine Stimme. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und zwei bis vier zusätzlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht kein Amtszwang.

Die Koordinationsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er wählt, regelt, überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Koordinationsstelle.

Er erstellt ein Jahresbudget, überwacht die Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung.

Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand trifft sich pro Quartal im Minimum zu einer Sitzung . Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen. Ein Spesenreglement ist vorhanden.

#### **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder aus einer Revisionsstelle. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand Bericht z.Hd. der Mitglieder-Versammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11 Unterschriftsberechtigung**

Die Unterschriftsberechtigung besteht kollektiv zu zweien, zwischen zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Koordinationsstelle.

#### **Art. 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Versammlung und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Delegierten der Körperschaften beschlossen werden.

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 28.8.2012 in Kraft. Die Statuten wurden an der Mitglieder-Versammlung vom 27.5.2016 in den Art. 1 und 12 ergänzt.